



Gegen emsige Datensammler im Internet kann man sich wehren. BILD: SHENZHENPHOTO/ISTOCK

Vor zu eifrigen Datensammlern kann man sich schützen

Internethandel, Banken oder Versicherungen prüfen über Bonitätsdatenbanken die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden. Für Betroffene hat das oft weitreichende Folgen.

STEPHAN KLIMSTEIN

Eine Frau möchte bei einer Bank ein Girokonto eröffnen. Doch die Bank lehnt den Antrag ab: „Nach Prüfung Ihres Antrages ist es uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, ein Girokonto für Sie zu eröffnen“, heißt es in knappen Worten, und weiter: Die Kriterien zur Kontovergabe setzen sich aus einer Vielzahl branchenspezifischer Prüfungsprozesse zusammen.

Übersetzt: Die Bank hat eine Bonitätsprüfung, also eine Prüfung der Kreditwürdigkeit, veranlasst. Unternehmen informieren sich regelmäßig über die Kreditwürdigkeit von potenziellen Vertragspartnern. In der Regel erfolgt das über Bonitätsdatenbanken, die Wirtschaftsauskunftsdiene erstellen. Deren Kunden sind Banken, Versicherungen, Leasingfirmen, Versandhäuser und Mobilfunkler.

Auch die zuvor erwähnte Bank hat auf eine solche Datenbank zugegriffen und die Information erhalten, dass es bei der Antragstellerin in der Vergangenheit einen Inkassofall gab. Dass dieser längst „positiv abgeschlossen“ ist, wie in der Datenbank vermerkt, war für die Bank irrelevant. Für sie lag ein Fall von „Kreditunwürdigkeit“ vor.

Was aus der Bonitätsauskunft nicht hervorging: Die Antragstellerin bestellte Waren bei einem On-

line-Shop. Einige davon retournierte sie wieder. Auf Nachfrage teilte man ihr mit, sie werde eine korrigierte Rechnung zugeschickt bekommen, auf der die Retouren abgezogen ist. Dazu kam es aber nicht, denn als Nächstes erhielt die Frau bereits Post vom Inkassobüro. Auch der Umstand, dass die Rechnung sofort beglichen wurde, nachdem das Inkassobüro – in Folge anwaltlicher Intervention – eine korrekte Rechnung übermittelt, ist dem Datensatz nicht zu entnehmen. Was die Bank also nicht wusste: In Wahrheit handelte es sich gar nicht um einen Inkassofall.

Fälle wie diese gibt es häufig. Wer auf einer schwarzen Liste gelandet ist, erhält oft keinen Kredit für die Immobilienfinanzierung, keinen Hausvertrag und Lieferungen nur gegen Vorauszahlung. Ohne Identitäts- und Bonitätsprüfung würde der E-Commerce nicht funktionieren, heißt es meist aus den Reihen der Datensammler.

Zu ihnen zählt auch die CRIF GmbH. Mit über 2,5 Millionen Datensätzen ist sie nach eigenen Angaben Marktführer bei Personalauskünften in Österreich. Von ihr erhalten Handel, E-Commerce, die Telekommunikationsbranche, Banken, Leasinggesellschaften und Versicherungen regelmäßig Bonitätsauskünfte zu Privatpersonen und Unternehmen.

Was viele Betroffene nicht wissen: Jeder kann sich gegen die Aufnahme in eine solche Datenbank wehren und unter Umständen sogar Schadenersatz verlangen. Der im Datenschutzrecht verankerte Grundsatz, wonach Daten nur nach Treu und Glauben verwendet werden dürfen, erfordert nämlich eine entsprechende Benachrichtigung des Betroffenen, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich gegen eine – seiner Meinung nach – nicht gerechtfertigte Datenverwendung zur Wehr zu setzen.

Wie der Oberste Gerichtshof festgestellt hat, ist eine Eintragung in eine Warnliste unzulässig, wenn gegen die Benachrichtigungspflicht verstoßen wird. In diesem Fall ist sie auch nicht durch ein überwiegendes Glaubensinteresse gerechtfertigt.

Die Verständigungspflicht trifft dabei nicht nur das Inkassounternehmen, das die Daten aufnimmt, verarbeitet und an die Kreditauskunft weiterleitet. Auch die Auskunftsei zur Information verpflichtet, weil sich der Zweck der Datenanwendung mit der Aufnahme in die Bonitätsdatenbank verändert: Anders als beim Inkassounternehmen werden die übermittelten Daten nämlich nicht verwendet, um offene Zahlungen einzubringen, sondern um Auskünfte über die Kreditwürdigkeit zu erteilen. Inso-

fern ist die Aufnahme der Daten in eine Zahlungsverhaltensdatenbank als neuerlicher Eingriff in schutzwürdigen Interessen zu werten, was eine erneute Information des Betroffenen voraussetzt.

Es spielt in diesem Zusammenhang auch keine Rolle, ob die entsprechenden Daten, wie Datum, Name oder Adresse des Betroffenen, richtig erfasst sind. Wesentlich ist vielmehr, ob der Betroffene beim Eintrag in die Datenbank einen sogenannten Bestreitsvermerk anbringen konnte. Und damit er das kann, muss er rechtzeitig informiert werden.

Betroffene können nicht nur verlangen, dass gespeicherte Daten gelöscht oder richtiggestellt werden. Sie können Schadenersatz verlangen, wenn sie durch die unzulässige Datenanwendung bloßgestellt wurden. Ein solches Bloßstellen setzt voraus, dass Tatsachen enthüllt werden, die aus Sicht eines Dritten herabsetzend sind oder das Ansehen untergraben – und zwar unabhängig davon, ob dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich betroffen ist oder nicht.

Stephan Klimstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Klimstein Rechtsanwälte OG).

Recht am Arbeitsplatz



Birgit Kronberger

Dienstunfall

Polizistin biss auf eine Schrotkugel

Ein kurioser Fall ereignete sich in Deutschland. Eine Polizeibeamtin biss während einer dienstlichen Weihnachtsfeier auf eine Schrotkugel in ihrem Hirschgulasch. Dadurch erlitt sie eine Abspaltung an ihren Zähnen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied, dass es sich um einen Dienstunfall handelt. Grund dafür war, dass es sich bei der Weihnachtsfeier um eine dienstliche Veranstaltung gehandelt hat, die die Verbundenheit der Bediensteten fördern sollte. Der Arbeitgeber muss für die Behandlung der Zähne aufkommen. Vermutlich würde das in Österreich ähnlich beurteilt werden.

Arbeitszeit

Überstundenpauschale: Wann ist sie zulässig?

Als Überstundenpauschale bezeichnet man einen ziffermässigen und/oder im Wege der Überstundenzahl fixierten Betrag, der zusätzlich zum monatlichen Gehalt zwecks Abgeltung von Überstunden abgerechnet und ausbezahlt wird. Eine Überstundenpauschale ist rechtlich zulässig, wenn der Arbeitnehmer durch diese Vereinbarung im Durchschnitt nicht schlechtergestellt wird, als er bei Einzelverrechnung der Überstundenleistungen gestellt wäre. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern, die dem Arbeitszeitgesetz und/oder einem Kollektivvertrag unterliegen, zumindest einmal jährlich eine Vergleichsrechnung (eine „Deckungsprüfung“) durchführen muss. Im Falle einer nicht ausreichenden Deckung muss der Arbeitgeber die Entgelt-differenz nachzahlen.

Birgit Kronberger ist Rechtsrechts-expertin (Vienna CityTax)

Wer bekommt im Fall einer Scheidung das Haustier?

Da Tiere rechtlich als Sachen gelten, spielt der Vermögenswert eine große Rolle. Noch wichtiger sind aber andere Faktoren.

WOLFGANG ZARL

Schaffen sich Ehegatten einen Hund oder ein anderes Haustier an, gilt es als Bestandteil des sogenannten „ehelichen Gebrauchsvermögens“. Tiere gelten zivilrechtlich als Sachen, was für viele unverständlich ist. Wenn das Vermögen dann im Fall einer Scheidung aufzuteilen ist, werden Haustiere oft zum Gegenstand erbitterter Streitigkeiten der Ehegatten. Nach welchen Kriterien entscheiden die Gerichte nun in diesen Fällen?

Zum ehelichen Gebrauchsvermögen gehören alle beweglichen und unbeweglichen körperlichen Sachen, die dem Gebrauch beider Ehegatten dienen. Das ist bei Haus-

tieren in der Regel der Fall. Im Falle einer Scheidung wird das eheliche Vermögen, soweit es nicht der Aufteilung entzogen ist, in einem Gerichtsverfahren aufgeteilt, entweder einvernehmlich oder durch gerichtliche Entscheidung. Die Ehegatten können allerdings schon während der Ehe die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens für den Fall der Scheidung im Voraus regeln. Der Gestaltungsspielraum ist groß. So kann man zum Beispiel tageweise „Besuchszeiten“ oder Kostenbeiträge desjenigen vereinbaren, der das Tier nicht ständig bei sich hat.

Gibt es keine einvernehmliche Regelung entweder vor der Scheidung oder während des Verfahrens,



BILD: SHUTTERSTOCK/ISTOCK

entscheidet das Gericht. Bestimmte Sachen sind nach dem Gesetz von der Aufteilung ausgenommen. In Bezug auf Tiere sind dies etwa Hunde mit einer besonderen Verwertung, wie Blinden-, Begleit-, Therapie-, besonders ausgebildete Poli-

zei-, Zoll- oder Lawinensuchhunde. Diese Tiere dienen in den meisten Fällen nur dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten. Gleiches gilt für Nutztiere, die zu einem bäuerlichen Betrieb gehören.

Für die Gerichte gilt also in strengen Aufteilungsverfahren bei Tieren nicht nur der Vermögenswert, sondern entscheidend ist auch das Wohl des Menschen und des Tieres. So hat zum Beispiel das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien in einem Fall entschieden, dass der finanzielle Beitrag zur Anschaffung des Tieres ein gewichtiger Faktor ist. Mindestens ebenso große Bedeutung habe aber auch die gewöhnliche Bindung sowohl der Ehegatten zum Hund als auch des

Hundes zu ihnen sowie die Frage, wer von den beiden sich um das Tier in Zukunft besser kümmern könne. Ein gesetzliches Besuchsrecht für ein Haustier gibt es jedoch ebenso wenig wie einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch eines Haustieres, vergleichbar mit dem Kindesunterhalt. Das muss man schon privatnotwendig vereinbaren.

Bei nicht verheirateten Partnern gilt: Wenn jeder die Hälfte des Kaufpreises zahlt, sind sie zu gleichen Teilen Miteigentümer mit gleichen Nutzungsrechten. Schriftlich im Voraus zu vereinbaren, war das Tier nach einer Trennung in Obhut nimmt, macht aber auch hier Sinn. Wolfgang Zarl ist Rechtsanwalt in Salzburg.